Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 237.) Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungsaccise beim Viehverkaufe. Vom 15ten Juli 1813.

Um die bisher, in Absicht der Bestrafung der Defraudation der Handlungs-Accise von dem zum Verkaufe kommenden Viehe, nach Verschiedenheit der Provinzen statt gehabten ungleichen Bestimmungen zu vereinigen, so wie auch um den Unterschied in der Behandlungsart der Defraudanten, je nachdem selbige die Handlungsgefälle von Vieh, welches zum Schlachten oder zum Wiederverkaufe bestimmt war, unterschlagen haben, aufzuheben, setze Ich hierdurch, als allgemeine Regel, fest: daß die, in dem Reglement vom 29sten März 1787. wegen des Verhaltens bei Entrichtung und Erhebung der Schlacht-Accise §. 2. geordneten, von den Verkäufern des Schlachtviehes für unterlassene gehörige und prompte Entrichtung der Handlungs-Accise in dem ersten und in den etwanigen folgenden Contraventionsfällen zu erlegenden Strafen, mit Ausschluß der besonders ad regale zu entrichtenden einfachen Gefälle, bei allem und jedem Viehhandel, in welchem die Handlungs-Accise durch unterlassene oder unrichtige Deklaration des Verkaufspreises ganz oder zum Theile unterschlagen worden, in Anwendung kommen sollen, und haben sich hiernach die Abgaben-Direktionen, so wie die Gerichtsbehörden bei sämmtlichen, zur Untersuchung und zum rechtlichen Erkenntnisse gelangenden Contraventionsfällen der in Rede stehenden Art genau zu achten.

Charlottenburg, den 15ten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten August 1814.)

(No. 238.) Urkunde über die Stiftung des Luisen-Ordens. Vom 3ten August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes, zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Luisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

2.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4.

Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5. Zu

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches, unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin v. Arnim, der Generalin v. Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6.

Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wiedergewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorfältigst prüfen, aus der Gesammtzahl derjenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl auswählen und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Potsdam, den 3ten August 1814.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg.

(No. 239.) Allerhöchstes Schreiben an die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit, wegen des vorzustehenden, über den Luisen-Orden niedergesetzten Capitels. Vom 18ten August 1814.

Durchlauchtige Frau Prinzessin,
Freundlich liebe Muhme und Schwägerin!

Ew. Königl. Hoheit sind den Frauen, welche sich für die Sache des Vaterlandes hülfreich bewiesen haben, ein hohes Vorbild der Nacheiferung gewesen, und Ich darf daher voraussetzen, daß Sie auch gern die Mühe übernehmen werden, dem Capitel des von Mir gestifteten Luisen-Ordens, den Ich Ew. Königl. Hoheit anzunehmen ersuche, vorzustehen.

Zu dem Ende übersende Ich Ihnen die Stiftungsurkunde und werde den Bericht des Capitels über die getroffene Auswahl zu seiner Zeit erwarten. Ich verbleibe mit vorzüglichster Werthschätzung und Freundschaft

Ew. Königl. Hoheit

Berlin, den 18ten August 1814.

freundwilliger Vetter und Schwager
Friedrich Wilhelm.

An
die Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

(No. 240.) Berichtigung in Beziehung auf das Edikt vom 3ten Juni d. J., betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges. De Dato vom 19ten August 1814.

Das in die Gesetzsammlung Seite 49. Nr. 230. eingerückte Edikt vom 3ten Juni d. J., betreffend die Vergütung der Leistungen während des jetzt beendigten Krieges, enthält zwei Druckfehler, welche hierdurch berichtiget werden:

1) zum §. 6. Zeile 6. von unten Seite 52. muß es statt letztern heißen erstern;
2) zum §. 17. Seite 56. in der letzten Zeile statt October — December.

Berlin, den 19ten August 1814.

Der Staatskanzler
C. F. v. Hardenberg.